

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 20.11.2013  
Feldstraße 234  
Tel.: 0431/384-5378  
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKik4@  
bundeswehr.org

### I. Schutzbereichsanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/327 SH/1

Bonn, 01. Oktober 2013

### Anordnung

#### Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der

Stadt Glücksburg, Kreis Schleswig-Flensburg,  
Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Glücksburg 1** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Glücksburg 1 (Schutzbereichsplan) vom 01. Oktober 2013 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 500 m gekennzeichnet, der durch eine schwarze durchgezogene Linie abgegrenzt wird.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemkg-Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
1034	Glücksburg	Glücksburg (Ostsee)	11	30/19, 30/25, 30/27, 30/29, 30/30, 38/4, 38/7, 38/8, 38/16, 38/18, 38/20, 38/22 - 38/30, 38/33 - 38/36, 38/38 - 38/40, 38/43 - 38/51, 39/2, 39/4, 39/6, 39/7, 60/3 - 60/10, 60/12, 60/13, 60/15 - 61/7, 61/8, 208/38
1034	Glücksburg	Glücksburg (Ostsee)	12	20
1222	Flensburger Förde	Glücksburg (Ostsee)	1	1/10

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemkg-Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
1034	Glücksburg	Glücksburg (Ostsee)	11	30/10, 30/15, 30/17, 38/11, 38/12, 40/1, 52/6, 60/14,

				61/10, 61/13
1034	Glücksburg	Glücksburg (Ostsee)	12	8, 12, 15/1, 17, 19/1, 21/1, 21/3, 22
1222	Flensburger Förde	Glücksburg (Ostsee)	1	9

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 01. Oktober 2013, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/327 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, und eine weitere Ausfertigung jeweils bei dem,**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum und der,**
- **Stadtverwaltung Glücksburg, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
gez.



II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

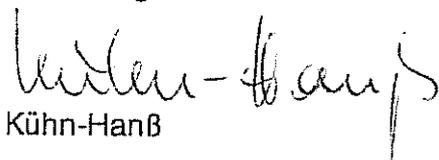
§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei

- der Stadtverwaltung Glücksburg, Schinderdam 5, 24860 Glücksburg
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

Im Auftrag

  
Kühn-Hanß